

xmedias GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch künftigen – Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen von xmedias ausschließlich. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von xmedias oder Dritter sind nur gültig, wenn xmedias ausdrücklich ihrer Geltung zustimmt.
- b) Die Mitarbeiter von xmedias mit Ausnahme von Prokuristen und Geschäftsführer sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.
- c) Wenn der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er xmedias sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich xmedias vor, ihre Angebote zurückzuziehen, ohne dass xmedias gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art erhoben werden können. Dem formulmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen widerspricht xmedias hiermit ausdrücklich.
- d) Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke schließen, der weder ihrer gewerblichen noch oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- e) Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- f) Kunden im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebot / Vertragsbestandteile

- a) Die Angebote von xmedias, insbesondere in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote oder Preisangaben, sind freibleibend. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von xmedias als angenommen, sofern xmedias nicht – etwa durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass xmedias den Auftrag annimmt. Gegenstand des Vertrages sind die im Angebot beschriebenen Leistungen.
- b) Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Beschaffenheit des Produkts grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von xmedias oder des Herstellers, sofern xmedias nicht Hersteller ist, als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von xmedias oder des Herstellers, sofern xmedias nicht Hersteller ist, stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe des Produkts dar.
- c) Der Vertragsschluss erfolgt unter **dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung** durch die Zulieferer von xmedias. Dies gilt nur für den Fall, dass xmedias ein Kongruentes Deckungsgeschäft mit einem Zulieferer abgeschlossen hat, der Zulieferer nicht liefert und die Nichtlieferung nicht von xmedias zu vertreten ist. xmedias kann sich dann vom Vertrag lösen und den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leis-

tung unverzüglich informieren. Eine vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

- d) Sofern der Kunde die Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertrag selbst von xmedias gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per Email zugesandt.
- e) Nachträgliche Auftragsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn die Auftragsdurchführung dies noch zulässt. Bereits angefallene und durch die Änderungen bedingte Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- f) Die Rechte des Kunden aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.
- g) Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an xmedias auszuhändigende Briefing. Wird das Briefing vom Kunden an xmedias mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt xmedias über den Inhalt ein Briefing, welches dem Kunden innerhalb von 5 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Briefing wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Briefing nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferungs- und Leistungspflichten

- a) Termine und Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- b) xmedias kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber xmedias nicht nachkommt.
- c) Überschreitet xmedias verbindliche Liefer- oder Leistungstermine und hat xmedias diese Überschreitung zu vertreten, so obliegt es dem Kunden, xmedias schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen, nach deren fruchtlosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten oder eine der Beeinträchtigung entsprechende Herabsetzung der Vergütung oder nach Maßgabe des § 9 Schadensersatz verlangen kann. Soweit ein Dauerschuldverhältnis begründet wurde, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur vorzeitigen Kündigung. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- d) xmedias ist für Verzögerungen, die auf Umständen beruhen, die xmedias nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt), nicht verantwortlich. Etwa vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die entsprechenden Zeiträume, in denen xmedias aufgrund solcher Umstände an der Erbringung ihrer Leistungen gehindert ist.
- e) xmedias verwahrt alle ihr überlassenen oder von ihr angefertigten Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung des Endproduktes, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filme, Fotos und Reinzeichnungen über einen angemessenen Zeitraum mit der angemessenen Sorgfalt. Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung besteht nicht, kann jedoch im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Für Beschädigungen haftet xmedias nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorbe-

nannten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen.

- f) Die Verpflichtung von xmedias, Bedienungshandbücher für Software zu liefern, beschränkt sich darauf, diejenigen Unterlagen und Handbücher an den Kunden weiterzuleiten, die vom Hersteller der Komponenten zur Verfügung gestellt werden.
- g) Bei allen Druckaufträgen behält sich xmedias Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10 % der bestellten Auflage vor, wobei eine Mehrlieferung an Unternehmer eine Preiserhöhung des Honorars rechtfertigt.
- h) xmedias steht von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren zu. In der Regel sind dies 20 Exemplare. Bei Kleinstauflagen und sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren.
- i) Alle Leistungen von xmedias sind vom Kunden nach Leistungserbringung zu überprüfen und Reklamationen innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Abnahme der Leistungen gilt als erfolgt, wenn der Kunde diese nicht schriftlich innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist mit konkreten Fehlerbeschreibungen in einem Fehlerprotokoll verweigert.
- j) Abweichungen von vereinbarten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes berühren nicht die Erfüllung von Verträgen, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, den vertragsmäßigen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich einschränken und das Vorhandensein der Eigenschaft nicht von xmedias garantiert oder zugesichert wurde oder für xmedias erkennbar war, dass die vereinbarte Eigenschaft für den Kunden von besonderer Bedeutung ist, insbesondere wenn durch die Abweichung von ihr der Vertragszweck gefährdet würde.
- k) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der Übergabe, beim Versand mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- l) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Sache auch beim Versand erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
- m) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde fördert die Durchführung des Vertrages, indem er die vereinbarten Mitwirkungspflichten (insbesondere die vor Erstellung der Lieferungen und Leistungen durch xmedias innerhalb der Leistungsfristen notwendigen Prüfungen und Genehmigungen von Konzepten, Überreichungen von Texten, Vorlagen etc.) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen erfüllt.

5. Eigentumsrecht, Urheberrecht und Nutzungsrecht

- a) Der Kunde erklärt, alle Rechte (Eigentums- und Urheberrechte etc.) an Vorlagen und Texten, die er xmedias übergibt, zu besitzen. xmedias ist nicht verpflichtet, überlassene Materialien (insbesondere Text- und Bildunterlagen) daraufhin zu überprüfen, ob durch sie

Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Es haftet ausschließlich der Kunde, wenn durch die Ausführung seines Auftrages insoweit Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Kunde hat xmedias von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

- b) xmedias versichert, die von ihr erstellten Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung von Rechten Dritter erstellt zu haben, also ohne in unzulässiger Weise das geistige Eigentum Dritter zu nutzen bzw. wettbewerbswidrige Handlungen zu begehen. Eine entsprechende Gewähr übernimmt xmedias hierfür nicht.
- c) Die Arbeiten von xmedias dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als vereinbarter Zweck nur der vom Kunden bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Im Zweifel erhält der Kunde mit Zahlung des vollständigen Honorars nur ein nichtausschließliches, einfaches und beschränktes Nutzungsrecht. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei xmedias.
- d) Erbringt xmedias nach dem Vertrag Agenturleistungen, so erfordern diese regelmäßig die Einschaltung Dritter, beispielsweise Stockbildanbieter (Fremdleistungen). Die Beauftragung von xmedias umfasst daher regelmäßig die Befugnis, mit solchen Dritten Verträge, die geeignet sind den Vertragszweck zu realisieren, zu den allgemeinen Konditionen, einschließlich etwaiger Lizenzbedingungen, abzuschließen. Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Überlassung und/oder Nutzung der Rohdaten, der Zwischenergebnisse bzw. der offenen Daten von Dritten. Offene Daten sind Dokumente oder Dateien in Grafik-, Bild-, Text-, Web- oder Layoutformaten, die eine Bearbeitung des Inhaltes zulassen und Vorstufen der endgültigen Leistung darstellen.
- e) Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- f) xmedias darf die von ihr entwickelten Arbeiten angemessen und branchenüblich signieren und öffentliche Leistungen anderen Kunden oder durch Teilnahme an Wettbewerben als Referenz benennen und präsentieren. xmedias hat das Recht, insbesondere Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften sowie alle Druckprodukte mit vollem Namen und Sitz der Firma in angemessener Schriftgröße zu zeichnen oder die Leistungen in einem eventuell vorhandenen Impressum mit obengenannten Angaben zu versehen. Die Hinweise oder Vermerke, die Urheber-, Patent-, Firmen-, Namens-, Kennzeichen- oder sonstige Markenrechte betreffen, darf der Kunde weder von der von xmedias gelieferten Software noch von einem etwa mitgelieferten Datenträger oder der Dokumentation der sonstigen zur Verfügung gestellten Unterlagen entfernen, abdecken oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise unterdrücken.
- g) Ist xmedias mit der Erstellung eines kompletten Programms (individuelle Programmentwicklung) beauftragt, so ist xmedias berechtigt, auch nach der Auslieferung

das gesamte Programm oder Teile hiervon weiter zu verwenden.

- h) Alle Verteiler für Aufträge im Bereich PR sind grundsätzlich Eigentum von xmedias. Sie werden nicht außer Haus gegeben, können jedoch vom Kunden eingesehen werden. Lediglich das Inhaltsverzeichnis der einzelnen Verteiler wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

6. Vergütungen

- a) Der Honoraranspruch von xmedias für jede einzelne Leistung entsteht, sobald diese erbracht wurde. Werden Arbeiten in Teilen erledigt, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann xmedias Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.
- b) Die Preise von xmedias schließen – falls eine Versendung notwendig oder vereinbart werden sollte – Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Künstlersozialabgaben, Verwertungsrechte, Zölle oder sonstige – auch nachträglich entstehende – Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet.
- c) xmedias wird bei Aufträgen an Werbeträger (Off- und Online-Medien) – unter Berücksichtigung von tariflichen Rabatten, Boni und Skonti – Voraus-Rechnungen an den Kunden stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vornehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schaltungstermins durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet xmedias nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen xmedias entsteht dadurch nicht. Alle mit den Werbeträgern erfolgenden finanziellen Transaktionen werden ausschließlich von xmedias vorgenommen.
- d) Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung, insbesondere dann, wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten den ursprünglichen Betrag um mehr als 20 % übersteigen. In diesem Falle wird xmedias den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 5 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und im Falle dass der Kunde ein Unternehmer ist, nicht gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- e) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden sind ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von xmedias anerkannt sind.
- f) xmedias schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen und Produktionsdaten. Sofern im Einzelfall etwas anders vereinbart wird, übernimmt der Kunde die damit verbundenen Kosten.

7. Präsentationen

Die Teilnahme an Präsentationen durch Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch xmedias erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen ein angemessenes

Honorar, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von xmedias für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält xmedias nach der Präsentation keinen Auftrag, so ist xmedias berechtigt, die im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwerten. Dagegen ist der Kunde nicht berechtigt, diese Leistungen – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen, zu verbreiten oder an Dritte weiterzugeben. Bei Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe 50 % des Auftragswertes, welcher sich aus der konkreten Umsetzung der Aufgabenstellung der Präsentation ergibt, beträgt mindestens jedoch bei Unternehmen als Kunden 10.000,- Euro (zzgl. MwSt.). Ein Schadensersatzanspruch von xmedias bleibt hiervon unberührt.

8. Gewährleistung und Mängel

- a) Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. xmedias ist verpflichtet den Kunden auf von ihr erkannte rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen. xmedias haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer fälligen Hinweispflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden. Die Haftung für die rechtliche Zulässigkeit ist gänzlich ausgeschlossen, wenn die xmedias lediglich mit der Werbemittelvervielfältigung und –streuung beauftragt ist.
- b) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Lieferung.
- c) Ist der Kunde Unternehmer, muss er xmedias offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang des Produkts schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- d) Ist der Kunde Verbraucher, muss er xmedias innerhalb einer Frist von 14 Tagen (bei Verbrauchsgüterkaufverträgen 2 Monate) nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand des Produkts festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei xmedias. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist von xmedias. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zur Bestellung der Sache bewogen, trifft ihn für seine Entscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.
- e) In Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Mängelbeseitigung oder Neulieferung durch xmedias zu. Ist der Kunde Unternehmer, leistet xmedias für Mängel der Sache Gewährleistung nach ihrer Wahl. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl der Nacherfüllung. xmedias

wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde xmedias alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

- f) Schuldet xmedias primär die Übertragung einer Sache so ist sie berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten (20% mehr im Vergleich zu anderen Art der Nacherfüllung) möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden verbleibt. Schuldet xmedias hingegen ein Werk (wenn die Herstellung einer Sache in den Vordergrund tritt, auch in Form einer Dienstleistung) ist sie ferner berechtigt, die Nacherfüllung komplett zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für xmedias mit unverhältnismäßig hohen Kosten (ab 130% der Kosten des Werkes) verbunden ist.
- g) Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder verweigert xmedias die Nacherfüllung zu Recht, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht einem Unternehmer als Kunden jedoch kein Minderungsrecht zu.
- h) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht dem Unternehmen kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- i) Will der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Sache beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.
- j) xmedias weist ausdrücklich darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software vollständig fehlerfrei zu erstellen. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, übernimmt xmedias keine Gewährleistung dafür, dass die Software den speziellen Erfordernissen des Kunden entspricht oder mit Programmen des Kunden oder bei dem Kunden vorhandenen Software zusammenarbeitet.
- k) xmedias übernimmt keine Haftung für die technische Eignung der Hardware des Kunden für die vom Kunden für seine Zwecke verwendete Software. Die Frage der Eignung der EDV-Umgebung für Zwecke des Abnehmers fällt in dessen Risikobereich und ist nicht Geschäftsgrundlage des Vertrages.
- l) Der Kunde wird auf die Möglichkeit von Datenverlust durch technisches Versagen und die daraus entstehende Erfordernis einer täglichen Datensicherung ausdrücklich hingewiesen. Bei der Verarbeitung wichtiger Daten handelt ein Kunde grob fahrlässig, wenn er diese tägliche Sicherung unterlässt. Die Haftung für Datenverlust wird begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung der xmedias ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorliegen von Sicherungskopien beschränkt. Kann der Kunde keine zur Wiederherstellung der Daten notwendige Sicherungskopie beibringen, so ist xmedias von der Haftung vollständig freigestellt.
- m) Im Bereich des Hosting kann xmedias als Provider oder ein Subprovider von xmedias für Störungen innerhalb des Internets oder Kommunikationsnetzes, inklusive deren Ausfall oder deren Überlastung keinesfalls haftbar gemacht werden.

9. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- a) Die Haftung von xmedias auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt ist, **nach Maßgabe dieser Ziff.9 eingeschränkt.**
- b) xmedias haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung des Produkts, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Produkts ermöglichen sollen.
- c) Im Falle einer Haftung aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung von xmedias auf Schäden begrenzt, die xmedias bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- d) Die Einschränkungen diese Ziff.9 gelten nicht für die Haftung von xmedias wegen vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Geheimhaltung

Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind beide Parteien zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über den Geschäftsbetrieb des anderen, insbesondere Interna, Geschäftsgeheimnisse und Kunden, die bei Anlegung eines vernünftigen kaufmännischen Maßstabes als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, verpflichtet. Soweit sie Dritte zur Erfüllung der Aufgaben heranziehen, verpflichten sich diese zu gleicher Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

11. Eigentumsvorbehalt

- a) Soweit xmedias Eigentum insbesondere an technischen Sachen hat oder erwirbt, behält sich xmedias bei Verträgen mit Verbrauchern das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- b) Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich xmedias das Eigentum an Sachen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, die insbesondere Technischen Sachen pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

- d) Der Kunde ist verpflichtet, xmedias einen Zugriff Dritter auf die Sache, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Sache unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Sache sowie den eigenen Wohnsitz-/Geschäftsortwechsel hat der Kunde xmedias unverzüglich anzuzeigen.
- e) xmedias ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten oder die Herausgabe der Ware zu verlangen.
- f) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt xmedias bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. xmedias nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. xmedias behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald sich der Unternehmer vertragswidrig verhält, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- g) Die Be- und Verarbeitung der Sache durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für xmedias. Erfolgt eine Verarbeitung mit xmedias nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt xmedias an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von xmedias gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, xmedias nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

12. Schlussbestimmungen

- a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- b) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von xmedias. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- d) Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass xmedias Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.